PVB APC
Personalverband des Bundes
Association du personnel de la Confédération
Associazione del personale della Confederazione

Sektionsstatuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „PVB-Sektion Finanzdepartement“ (nachfolgend „Sektion“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und wahrt vor allem die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

Die Sektion gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Personalverband des Bundes (PVB) mit Sitz in Ostermundigen an. Er untersteht neben den vorliegenden Statuten auch den Bestimmungen der PVB-Statuten, soweit diese auf Sektionen direkt anwendbar sind.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt und Ausschluss sind in den Art. 3, 4 und 6 der Statuten des Personalverbands des Bundes (PVB) geregelt.

Der Sektion Finanzdepartement gehören diejenigen PVB-Mitglieder an, die beim Eidgenössischen Finanzdepartement oder einem seiner Ämter angestellt sind oder waren.

Art. 3 Organe

Die Organe der Sektion sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Art. 4 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt die Jahresrechnung der Sektion ab, entscheidet über den Voranschlag, über Reglemente sowie über traktandierte Anträge, insbesondere solche zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten, die Kontrollstelle und die Delegierten im Sinn von Art. 10 der PVB-Statuten.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse oder trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern angekündigt worden ist, in der Regel durch Publikation in der Verbandszeitung. Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beantragt, sind Wahlen geheim durchzuführen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Jedes Mitglied kann bis spätestens Ende Januar schriftlich beim Präsidenten des Vorstandes die Behandlung von Traktanden beantragen. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand spätestens 2

Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikation in der Verbandszeitung einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 % der Sektionsmitglieder einberufen werden. Bezüglich Beschlussfassung und Ankündigung der Traktanden gilt sinngemäss das oben Gesagte.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, die Mitglieder der Sektion sein müssen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsident, resp. Präsidentin werden durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand besitzt alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse. Er vertritt die Sektion nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten die Sektion mit Kollektivunterschrift zu zweien; der Präsident und der Kassier haben je Einzelunterschrift.

Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder des Vorstandes mindestens 5 Tage im voraus zu Sitzungen ein unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 6 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie prüft die Bücher und die Kasse und stellt der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 7 Finanzielles

Die Sektion bezieht ihre Mittel durch die an der HV genehmigten Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Näheres zum Finanziellen wird im Finanzreglement festgelegt. Dieses wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

Art. 8 Auflösung der Sektion

Die Auflösung ist in Art. 18 der PVB-Statuten geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten

Die GL des PVB hat die vorliegenden Statuten an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2004 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. März 2004 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Februar 1986 und treten am 2. März 2004 in Kraft.

Ruedi Lüthi	Constantin Mamoudakis
CO-Präsident	CO-Präsident